



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Software Überlassung mit Testphase (Stand 05/2010)

Die Überlassung von Software der METAIO GmbH erfolgt ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Alle entgegenstehenden Bedingungen werden abbedungen, auch wenn dies nicht ausdrücklich erfolgt. Die nachfolgenden Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 BGB.

1. Software, Übergabe und Installation, Mitwirkung des Kunden

- 1.1 METAIO, überlässt dem Kunden ein vollständiges, kopierfähiges Exemplar der vereinbarten Vertragssoftware im Objektcode (die Installationskopie).
- 1.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Vollständigkeit der übergebenen Installationskopie unverzüglich zu überprüfen und sich von deren Lauffähigkeit zu überzeugen. Sollte die Lieferung unvollständig sein, wird er dies METAIO unverzüglich schriftlich anzeigen.
- 1.3 Der Kunde wird die unter Umständen zusätzlich erforderliche Hard- und Software, die zur Nutzung der Vertragssoftware innerhalb seines EDV Systems oder Netzwerkes ggfs. notwendig ist („Anwendungsumgebung“), auf eigene Kosten beschaffen und rechtzeitig installieren.

2. Testphase

- 2.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, räumt METAIO dem Kunden zunächst für eine zeitlich begrenzte Testphase das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die Vertragssoftware in nachfolgendem Umfang zu Testzwecken zu nutzen.
- 2.2 Die Testphase beträgt 4 Wochen ab erstmaliger Installation, längstens 3 Monate ab Übergabe der Software an den Kunden. Die Software enthält eine technische Sicherungsmaßnahme, die eine Weiternutzung nach Ablauf der Testphase unterbricht. Ist der Kunde an einer Weiternutzung nicht interessiert, wird er die übergebenen Datenträger und alle sonstigen übergebenen Materialien an METAIO zurücksenden und alle vorhandenen Kopien löschen. Die Löschung ist METAIO von einem gesetzlichen Vertreter des Kunden schriftlich zu bestätigen.

3. Zustandekommen eines zeitlich unbeschränkten Lizenzvertrages

Sofern der Kunde an einer dauerhaften Nutzung der Software interessiert ist, teilt er dies METAIO schriftlich mit, die Mitteilung ist zugleich ein Angebot auf Abschluss eines Lizenzvertrages gemäß den vorliegenden Bedingungen. METAIO nimmt dieses Angebot an, indem sie dem Kunden schriftlich ein Passwort mitteilt, durch welches die technische Sicherungsmaßnahme dauerhaft aufgehoben werden kann.

4. Nutzungsrechte

- 4.1 METAIO räumt dem Kunden nach dem Ende der unter Ziff. 2 beschriebenen Testphase und Bezah-

lung der vereinbarten Vergütung das mit Ausnahme von Ziff.4.3 zeitlich unbegrenzte, nicht ausschließliche und mit Ausnahme von Ziff.4.2 nicht übertragbare Recht ein, die Vertragssoftware in vertragsgemäßem Umfang zu nutzen. Dies umfasst vorbehaltlich sonstiger Vereinbarungen der Parteien die Installation, das Laden und den Ablauf der Vertragssoftware auf einem einzelnen Server und/oder einem einzelnen Arbeitsplatz (d.h die zeitgleiche Mehrfachnutzung ist nicht zulässig) des Kunden sowie die Anfertigung der notwendigen Sicherungskopien. Nicht erfasst sind weitere Vervielfältigungen wie etwa das Drucken des Programmcodes oder der Dokumentation. Vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 4.2 ist der Kunde nicht berechtigt, die Vertragssoftware an Dritte zu vermieten, zu verpachten oder anderweitig gewerblich zu überlassen.

- 4.2 Die Übertragung der Vertragssoftware an Dritte ist nur zulässig, wenn der Kunde diese auf Dauer, vollständig und ohne Zurückhaltung von Kopien weitergibt und der Empfänger sich schriftlich zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages verpflichtet; die Nutzungsrechte des Kunden erlöschen damit. Darüber hinaus ist die vorherige Zustimmung von METAIO einzuholen. METAIO wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines berechtigten Grundes verweigern, wenn etwa die begründete Gefahr besteht, dass der Empfänger die Bestimmungen dieses Vertrages verletzen oder widerrechtlich Änderungen an der Vertragssoftware vornehmen bzw. widerrechtlich Kopien derselben herstellen wird.
- 4.3 Das Recht des Kunden zur Nutzung der Vertragssoftware erlischt, ohne dass es einer Erklärung bedarf, wenn der Kunde gegen eine der vorstehenden Bestimmungen des Vertrages verstößt. Der Kunde verpflichtet sich für diesen Fall, die Originaldatenträger, alle Kopien sowie die Dokumentation nach Wahl von METAIO herauszugeben oder zu zerstören. Die Zerstörung ist METAIO schriftlich zu bestätigen.

5. Vergütung

Für die Einräumung der vorstehenden Nutzungsrechte bezahlt der Kunde an METAIO eine einmalige Lizenzgebühr, deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsbedingungen sich aus den Vereinbarungen der Parteien ergeben. Soweit solche Vereinbarungen nicht vorliegen, gilt die jeweils aktuelle Preisliste von METAIO und Zahlungen sind sofort fällig und innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen.

6. Mängelhaftung

- 6.1 METAIO gewährleistet, dass die Vertragssoftware bei Übergabe nicht mit Sachmängeln behaftet ist. Als Sachmängel gelten Abweichungen der Vertragssoftware von der Leistungsbeschreibung, u.a. in der begleitenden Dokumentation, soweit diese den Wert oder die Eignung der Vertragssoftware zur

- üblichen, dort beschriebenen Verwendung nicht nur unerheblich beeinträchtigen.
- 6.2 Der Kunde wird ggfs. auftretende Sachmängel METAIO unverzüglich schriftlich mitteilen und dabei angeben, wie sich der Sachmangel äußert, auswirkt, unter welchen Umständen er auftritt und wie er nach Ansicht des Kunden einzustufen ist. Anderenfalls erfolgt keine Mängelhaftung.
- 6.3 Sofern METAIO nach Eingang der Sachmängelmittelteilung tatsächlich einen Sachmangel festgestellt hat, wird METAIO diesen innerhalb einer angemessenen Frist nach ihrer Wahl beheben (nachbessern oder nachliefern). Gelingt ein derartiger Behebungsversuch nicht innerhalb dieser Frist, schlägt er auch innerhalb einer weiteren, vom Kunden angemessen zu setzenden Frist fehl, und stellt METAIO keine Umgehungslösung gemäß Ziff. 6.4 zur Verfügung, so kann der Kunde unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche die Vergütung herabsetzen (mindern) oder vom Vertrag zurücktreten. Sind etwa gemeldete Sachmängel nicht METAIO zuzurechnen, wird der Kunde METAIO den Zeitaufwand und die anfallenden Kosten (insbesondere Reisekosten) jeweils zu geltenden Sätzen vergüten.
- 6.4 METAIO ist berechtigt, einen eventuell auftretenden Sachmangel zu umgehen, wenn der Sachmangel selbst nur durch unverhältnismäßigen Aufwand zu beseitigen ist und durch die Umgehungslösung die Laufzeit und das Antwortzeitverhalten der Vertragssoftware nicht erheblich leidet.
- 6.5 METAIO haftet nicht für Mängel, wenn Änderungen an der Vertragssoftware entgegen Ziff. 9 oder an der vereinbarten Anwendungsumgebung vorgenommen wurden, soweit der Kunde nicht nachweist, dass die Änderungen in keinem Zusammenhang mit dem aufgetretenen Sachmangel stehen und die Analyse und Behebung des Sachmangels nicht wesentlich erschweren.
- 6.6 Mängelansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Übergabe der Vertragssoftware. Dies gilt nicht, sofern der entsprechende Mangel arglistig verschwiegen wurde. Der Erwerb weiterer Nutzungsrechte für die Benutzung bereits installierter Vertragssoftware setzt die Verjährungsfrist nicht erneut in Lauf.
- 6.7 Schadenersatzansprüche richten sich nach Ziffer 7.
- 7. Gesamthaftung**
- 7.1 METAIO haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie für Körperschäden.
- 7.2 Für sonstige Schäden haftet METAIO nur, sofern unter einfacher Fahrlässigkeit eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht) und soweit die Schäden aufgrund der vertraglichen Verwendung der Vertragssoftware typisch und vorhersehbar sind. In einem derartigen Fall ist die Haftung auf einen Betrag in Höhe des Doppelten der nach diesem Vertrag bezahlten Lizenzgebühren begrenzt.
- 7.3 Im Falle der anfänglichen Unmöglichkeit haftet METAIO nur dann, wenn ihr das Leistungshindernis bekannt war oder die Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruht.
- 7.4 METAIO haftet für die Wiederherstellung von Daten nur, soweit der Kunde regelmäßig und gefahrenstprechend Sicherungskopien angefertigt und sichergestellt hat, dass die Daten aus diesen Sicherungskopien mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Eine darüberhinausgehende Haftung für Datenverlust ist ausgeschlossen.
- 7.5 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von METAIO.
- 7.6 Mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung verjähren die Schadenersatzansprüche des Kunden, für die nach vorstehender Regelung die Haftung beschränkt ist, in einem Jahr gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- 8. Geheimhaltung**
- 8.1 Beide Parteien stimmen überein, dass Vertragssoftware geheimes Wissen von METAIO enthält. Der Kunde verpflichtet sich, die Vertragssoftware samt begleitender Unterlagen, ggfs. gefertigte Sicherungskopien sowie alle sonstigen, als vertraulich gekennzeichneten oder bezeichneten Informationen von METAIO, die ihm im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zugänglich gemacht werden, vor der unberechtigten Kenntnisnahme durch Dritte sorgfältig zu schützen. Hierzu gehören insbesondere alle zugänglich gemachten Informationen, die über das äußere Erscheinungsbild der Vertragssoftware und die bloße Auflistung ihres Funktionsumfangs hinausgehen, sowie die von METAIO verwendeten Methoden und Verfahren.
- 8.2 Die Geheimhaltungspflicht findet keine Anwendung auf vertrauliche Informationen, (i) die im Zeitpunkt der Offenbarung bereits offenkundig waren oder danach öffentlich bekannt werden, ohne dass eine Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen hierfür mitursächlich ist, (ii) von METAIO ausdrücklich auf einer nichtvertraulichen Grundlage offenbart werden, (iii) sich bereits vor der Offenbarung in rechtmäßigem Besitz des Kunden befanden, oder (iv) ihm nachfolgend von einem Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht offenbart werden. Die Beweislast für das Vorliegen einer der vorstehenden Ausnahmen trägt der Kunde.
- 9. Änderungen der Vertragssoftware**
- 9.1 Änderungen der Vertragssoftware durch den Kunden, die über die bestimmungsgemäßen und in den begleitenden Unterlagen beschriebenen Anpassungen der Vertragssoftware an seine individuellen Bedürfnisse hinausgehen, unterliegen den nachfolgenden Bestimmungen:
- a) Die Veränderung, die Bearbeitung, das Dekompilieren, Ent- und Reassemblieren und andere Umarbeitungen der Vertragssoftware sowie die Vervielfältigungen der erzielten Ergebnisse solcher Arbeiten durch den Kunden sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von METAIO zulässig. Die Rechte des Kunden

nach §§ 69 lit. d) und e) UrhG bleiben hierdurch unberührt.

- b) Sollte der Kunde im übrigen Änderungen, Modifikationen, Bearbeitungen oder Anpassungen der Vertragssoftware wünschen, bietet METAIO den Abschluss eigenständiger Verträge an.
- 9.2 Sämtliche Weiterentwicklungen der Vertragssoftware stehen METAIO zu, soweit diese ausschließlich oder überwiegend auf Entwicklungen von METAIO beruhen. Sofern der Kunde Vertragssoftware weiterentwickelt, wird er METAIO an den entsprechenden Weiterentwicklungen ein kostenloses unbefristetes exklusives und unbeschränktes Nutzungsrecht einräumen, soweit die Weiterentwicklungen nicht von der Vertragssoftware abgetrennt werden können. Ist eine derartige Abtrennung der Weiterentwicklungen möglich, ist das Nutzungsrecht nur ein nicht ausschließliches. Der Kunde ist jedoch auch in diesem Fall nicht berechtigt, Vertragssoftware im Rahmen einer eigenen Benutzung der Weiterentwicklung gegenüber Dritten offenzulegen. Die Beweislast hinsichtlich der Abgetrenntheit der Weiterentwicklungen obliegt dem Kunden.

10. Überprüfungsrecht

- 10.1 Auf schriftliche Anfrage von METAIO wird der Kunde METAIO innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Anfrage schriftlich alle geforderten Auskünfte über Art und Umfang der zu dieser Zeit stattfindenden Benutzung der Vertragssoftware beim Kunden erteilen, die notwendig sind, um überprüfen zu können, ob die Bestimmungen des vorliegenden Lizenzvertrages eingehalten werden
- 10.2 Während der Laufzeit dieses Vertrages ist METAIO berechtigt, auf eigene Kosten durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der steuer- oder wirtschaftsberatenden Berufe oder einen sonstigen unabhängigen Sachverständigen überprüfen zu lassen, ob die Bestimmungen des vorliegenden Lizenzvertrages eingehalten worden sind. Dem Prüfer ist die Einsicht in alle für die Berechnung des Umfangs der Nutzung der Vertragssoftware maßgeblichen Unterlagen und Dateien zu gewähren. Ergibt eine solche Prüfung Unrichtigkeiten, so trägt der Kunde die Prüfungskosten, im übrigen METAIO.

11. Schlußbestimmungen

- 11.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 11.2 Der Kunde ist damit einverstanden, dass METAIO seinen Namen für Pressemitteilungen, Produktbroschüren und Finanzberichte verwendet, indem darauf verwiesen wird, dass er Kunde von METAIO ist.
- 11.3 Der Kunde ist ferner damit einverstanden, dass METAIO im Rahmen der eigenen Homepage auch einen Hyperlink auf das entsprechende Online-Angebot des Kunden setzt.
- 11.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages gültig. Die Vertragspartner vereinbaren, die ungültige

Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, welche wirtschaftlich der Zielsetzung der Vertragspartner am besten entspricht. Das Gleiche gilt im Fall einer Lücke des Vertrages.

- 11.5 Eine Aufrechnung durch den Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung des Kunden ist unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte des Kunden.
- 11.6 Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Übereinkommens über den internationalen Kauf beweglicher Sachen.
- 11.7 Erfüllungsort ist der Sitz von METAIO in München.
- 11.8 Die Parteien vereinbaren, dass für alle im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages entstehenden Streitigkeiten gilt der Gerichtsstand München (LG München I). METAIO ist berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.